

**Motion Heer Andreas und Mit. über den jährlichen Ausgleich der kalten Progression (M 276).****Eröffnet: 9. September 2008 Finanzdepartement****Antrag Regierungsrat:** Erheblicherklärung als Postulat**Begründung:**

Die Motion verlangt die jährliche Anpassung der Steuertarife an die Teuerung. Die inflationsbedingten Mehreinnahmen an Steuern sollen den Steuerzahlenden jährlich zurückerstattet werden. Ihnen steht dadurch mehr Geld für den Konsum und für Investitionen zur Verfügung, was die Konjunktur wieder ankurbelt. Der technische Aufwand für die jährliche Tarifierpassung wäre dank EDV bescheiden. Die Finanzplanung würde berechenbarer. Die Ausfälle für Kanton und Gemeinden wären verkräftbar.

Das Phänomen der kalten Progression wird einerseits durch den Ausgleich der Inflation und andererseits durch progressive Steuertarife verursacht. Unter kalter Progression versteht man die über die Teuerung hinausgehende, für die einzelnen Einkommensstufen unterschiedlich hohe Vergrößerung der Steuerlast bei steigendem Nominal-, jedoch gleichbleibendem Realeinkommen. Durch diesen Effekt steigt mit andern Worten die Steuerbelastung, obwohl die Kaufkraft gleich geblieben ist. Steuern mit proportionalem Tarif kennen keine kalte Progression, da sie einen festen Steuersatz aufweisen, der von der Höhe der besteuerten Grösse unabhängig ist. Ebenso nicht betroffen sind die obersten Einkommensstufen, da hier der Tarif linear verläuft. Um die Kaufkraft der Steuerzahlenden zu erhalten, sind beim Ausgleich der kalten Progression neben dem Tarif auch die Abzüge und Freibeträge entsprechend anzupassen.

Das Steuergesetz des Kantons Luzern sieht in § 61 eine Anpassung der Einkommenssteuertarife und der in Franken festgesetzten Abzüge an die Teuerung bei einer Erhöhung des Landesindex der Konsumentenpreise um mindestens sieben Prozent spätestens aber vier Jahre nach der letzten Anpassung vor. Einen vollen Ausgleich der kalten Progression für jede Steuerperiode kennen zurzeit nur die Kantone Basellandschaft und Waadt. Der Bund und die meisten Kantone, die eine gesetzliche Anpassung kennen, gleichen die kalte Progression ab einer Teuerung von sieben Prozent und mehr aus. Fünf Kantone korrigieren ihre Tarife bereits bei einer geringeren Teuerung ab drei bis fünf Prozent. In den eidgenössischen Räten werden zurzeit parlamentarische Vorstösse beraten, die für die direkte Bundessteuer einen rascheren Ausgleich der kalten Progression fordern. Es zeichnen sich folgende zwei Lösungsvarianten ab: Jährlicher Ausgleich oder Ausgleich bei einer Teuerung von drei Prozent.

In der Motion wird von einer starken Inflation ausgegangen. In der Zeit von 1994 bis Ende 2007 lag die jährliche Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise (Index Basis Mai 1993) zwischen 0,0 Prozent und 1,8 Prozent. In dieser Zeitspanne war sie in neun Jahren unter einem Prozent. Die Jahresteuierung beträgt Ende November 2008 1,5 Prozent (im Vergleich zum Indexstand Ende November 2007). Der weitere Teuerungsverlauf ist angesichts der momentan unsicheren Wirtschaftslage aber schwierig einzuschätzen.

Gemäss Berechnungen der LUSTAT Statistik Luzern zur Steuergesetzrevision 2011 betragen die Mindereinnahmen an Steuern bei einem jährlichen Ausgleich der Teuerung von 1,5 Prozent für den Kanton 5 Millionen Franken und für die Gemeinden 6 Millionen Franken. Bei einer jährlichen Teuerung von 1,5 Prozent ist die kalte Progression nach geltendem Recht erst in vier Jahren auszugleichen. Die Mindereinnahmen summieren sich dann jeweils entsprechend.

Es ist unbestritten, dass sich der geschuldete Steuerbetrag aufgrund der kalten Progression erhöht. Ein periodischer Ausgleich ist notwendig, um langfristige Verwerfungen im Steuersystem zu vermeiden. Hingegen ist falsch, dass der Staat aufgrund der kalten Progression zu viel Steuer bezieht. Wie viel Steuern bezogen werden sollen, wird nicht aufgrund technischer, sondern finanzpolitischer Überlegungen entschieden. Will der Staat weniger Steuergelder erheben, korrigiert er seinen Bedarf durch Senkung des Steuerfusses.

Ein allzu häufiger Ausgleich der kalten Progression führt zu einem erhöhten administrativen Aufwand auf Verwaltungsseite sowie zu Intransparenz und Verunsicherung auf Seite der Steuerkunden. Insbesondere in Zeiten geringer Teuerung würden sich die Tarife, Abzüge und Freibeträge kaum spürbar ändern und durch notwendige Rundungen zu Verwerfungen führen.

Mit der Steuergesetzrevision 2008 verfügen wir über lineare Tarife bei der Gewinnsteuer, bei der Kapitalsteuer und bei der Vermögenssteuer. Mit der Steuergesetzrevision 2011 wird der Einkommenstarif ebenfalls flacher. Die Auswirkungen der kalten Progression reduzieren sich demnach immer mehr auf die Abzüge und Freibeträge. Sollte die Teuerung stark zunehmen oder sich der Einkommenstarif wider Erwarten im Verlauf progressiver entwickeln, werden wir auf die Frage einer jährlichen Anpassung zurückkommen.

Zurzeit läuft die Diskussion über die jährliche Anpassung der kalten Progression bei der direkten Bundessteuer. Die beiden eidgenössischen Kammern sind sich nicht einig. Der Ausgang der Diskussion lässt sich heute noch nicht abschätzen. Wir beobachten den Ausgang und lassen das Ergebnis in unsere Überlegungen einfließen.

Wir beantragen Ihnen, die Motion als Postulat erheblich zu erklären.

Luzern, 13. Januar 2009